

Vorbericht Landkreis Kusel

2022



4.5 Soziale Sicherung

Das Ergebnis der "sozialen Sicherung" (Aufwendungen abzüglich Erträge der sozialen Sicherung, incl. Zuwendungen im Bereich der Kindertagesstätten) erhöht sich im Vergleich der Plandaten 2021 und 2022 von rd. 40,81 Mio. € um rd. 2,83 Mio. € auf rd. 43,64 Mio. €.

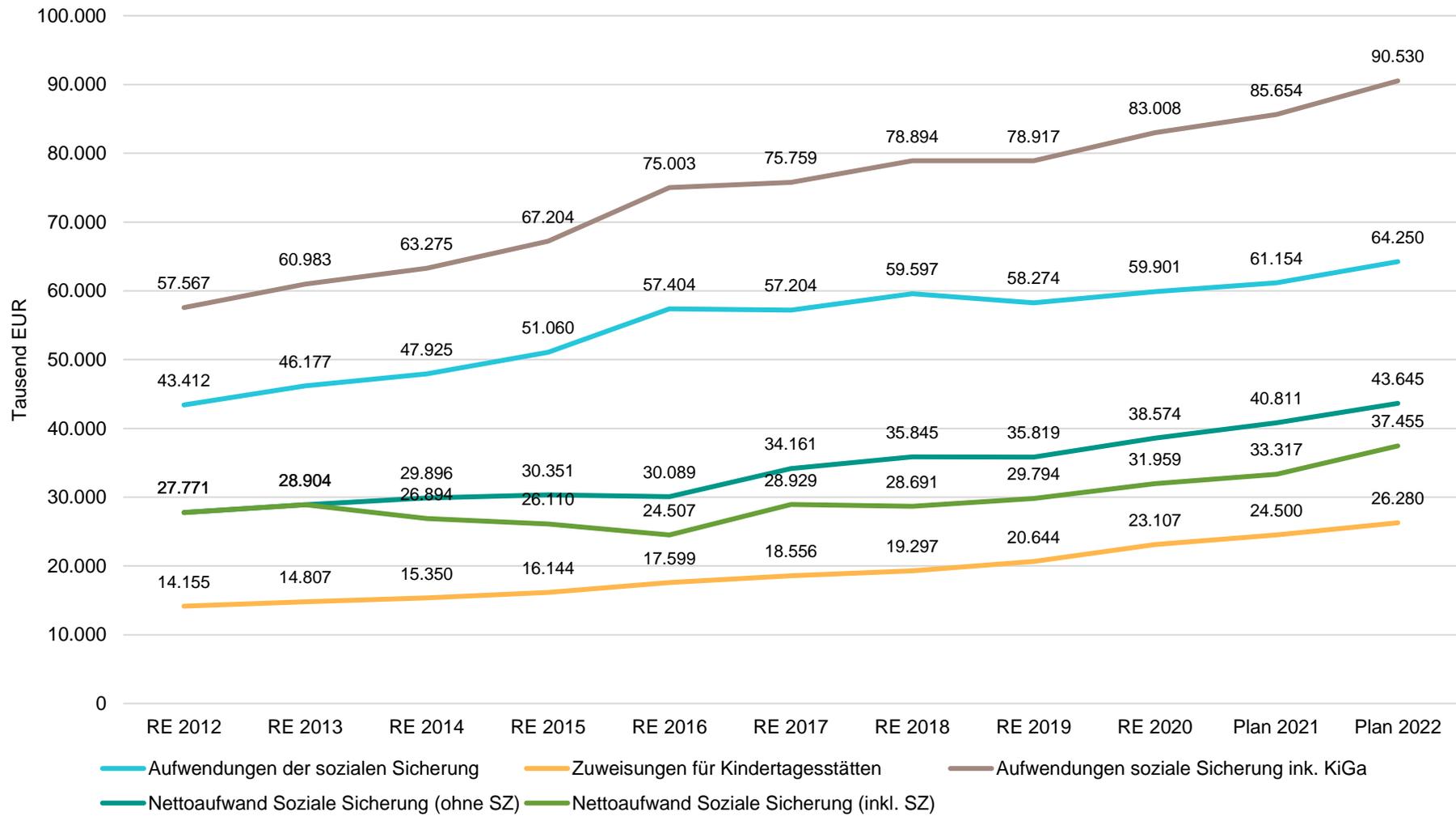
Zieht man die "neuen" Schlüsselzuweisungen C sowie den Anteil aus der sog. Integrationspauschale in Höhe von rd. 6,2 Mio. € ab, verbleibt ein Nettoaufwand von 37,45 Mio. €. Dieser liegt um 4,14 Mio. € über dem Planwert 2021.

Soziales	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung	in Prozent
Erträge der sozialen Sicherung	25.332.252,83	25.947.998,17	25.497.095	26.612.360	1.115.265	4,37
Aufwendungen der sozialen Sicherung	42.856.144,94	43.839.759,92	43.523.800	45.482.150	1.958.350	4,50
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	17.523.892,11	17.891.761,75	18.026.705	18.869.790	843.085	4,68

Jugend	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.137.911,15	12.711.963,57	13.470.000	13.780.000	310.000	2,30
Erträge der sozialen Sicherung	5.628.022,06	5.774.109,65	5.875.234	6.492.648	617.414	10,51
Zuweisungen für Kindertagesstätten	20.643.568,36	23.106.619,56	24.500.000	26.280.000	1.780.000	7,27
Aufwendungen der sozialen Sicherung	15.417.752,93	16.061.220,92	17.629.850	18.767.418	1.137.568	6,45
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	18.295.388,08	20.681.767,26	22.784.616	24.774.770	1.990.154	8,73

Jugend und Soziales (Gesamt)	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.137.911,15	12.711.963,57	13.470.000	13.780.000	310.000	2,30
Erträge der sozialen Sicherung	30.960.274,89	31.722.107,82	31.372.329	33.105.008	1.732.679	5,52
Zuweisungen für Kindertagesstätten	20.643.568,36	23.106.619,56	24.500.000	26.280.000	1.780.000	7,27
Aufwendungen der sozialen Sicherung	58.273.897,87	59.900.980,84	61.153.650	64.249.568	3.095.918	5,06
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	35.819.280,19	38.573.529,01	40.811.321	43.644.560	2.833.239	6,94
Schlüsselzuweisung C1	1.649.522,00	1.636.656,00	1.415.705	1.831.408	415.703	29,36
Schlüsselzuweisung C2	3.787.049,00	4.601.386,00	4.960.828	4.257.796	-703.032	-14,17
Schlüsselzuweisung C3	0,00	376.794,00	972.265	100.597	-871.668	-89,65
Integrationspauschale	588.923,70	--	145.860	0	-145.860	-100,00
Nettoaufwand Soziale Sicherung (inkl. SZ)	29.793.785,49	31.958.693,01	33.316.663	37.454.759	4.138.096	12,42

Entwicklung Nettoaufwand der sozialen Sicherung



Im Bereich "**Soziales**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -843.085 € ausfolgenden Produkten:

Produkt	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung	in Prozent	Anteil
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-446.060,10	-386.799,76	-458.550	-428.350	30.200	6,59	2,27
3112 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	28.320,81	-13.533,00	0	0	0	--	-0,00
3113 - Hilfe zur Gesundheit	-115.777,03	-125.886,39	-118.750	-119.350	-600	-0,51	0,63
3115 - Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen	-11.028.103,84	-1.024.408,07	0	0	0	--	-0,00
3116 - Hilfe zur Pflege	-1.942.735,03	-2.359.595,02	-2.368.250	-2.777.250	-409.000	-17,27	14,72
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-180.534,32	-161.410,45	-217.500	-200.000	17.500	8,05	1,06
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II	-2.671.030,60	-1.834.321,77	-1.446.305	-1.596.500	-150.195	-10,38	8,46
3130 - Hilfen für Asylbewerber	-1.070.125,49	-300.921,89	-1.218.100	-790.500	427.600	35,10	4,19
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)	--	-9.422,81	-51.950	-33.300	18.650	35,90	0,18
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	--	-2.952.431,46	-3.223.800	-3.221.300	2.500	0,08	17,07
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	--	-595.062,07	-757.000	-810.400	-53.400	-7,05	4,29
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)	0,00	-7.948.347,45	-7.977.800	-8.721.810	-744.010	-9,33	46,22
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	--	-65.647,34	-70.000	-70.330	-330	-0,47	0,37
316 – Eingliederungshilfe insgesamt	0,00	-11.570.911,13	-12.080.550	-12.857.140	-776.590	-6,43	68,14
3310 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-7.654,52	-14.502,57	-18.000	0	18.000	100,00	-0,00
3512 - Landespflege- und Landesblindengeld	-89.903,99	-99.061,70	-100.700	-100.700	0	0,00	0,53
3520 - Bildung und Teilhabe	-288,00	-410,00	0	0	0	--	-0,00
Summe: 011 - Soziales	-17.523.892,11	-17.891.761,75	-18.026.705	-18.869.790	-843.085	-4,68	100,00

In der **Hilfe zum Lebensunterhalt (3111)** bleibt die Nettobelastung um 30.200 Euro unter der Nettobelastung 2021. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der gewährte Barbetrag zur persönlichen Verfügung in vollstationären Pflegeeinrichtungen beim überwiegenden Teil der aktuell Leistungsberechtigten aufgrund höherer Einkommen nicht im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt sondern im Rahmen der

Hilfe zur Pflege zu gewähren ist. Die Auszahlungen für Empfänger außerhalb von Einrichtungen bleiben hingegen insgesamt auf dem Vorjahresniveau.

Das Gesetz zur Einführung der Grundrente trat zum 01.01.2021 in Kraft. Seit September 2021 erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nunmehr Auskünfte darüber, dass bei bestimmten Leistungsberechtigten mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Dies bedingt die Anpassung der Bewilligung von Leistungen der **Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (3112)**, den allein aufgrund der Erfüllung von Grundrentenzeiten erhalten die Leistungsberechtigten (rückwirkend) Freibeträge, welche letztlich die Leistungen der Grundsicherung erhöhen. Dieser Freibetrag wird auch dann gewährt, wenn kein Grundrentenzuschlag gezahlt wird. Nur sofern die Leistungsberechtigten dann die Voraussetzungen eines Grundrentenzuschlags erfüllen, werden die Leistungen der Grundsicherung aufgrund des höheren Einkommens reduziert, jedoch wird die Rentenerhöhung voraussichtlich in den meisten Fällen unter den neuen Freibeträgen liegen. Leistungen der Grundsicherung werden jedoch aus Mitteln des Bundes finanziert und sind somit für den Landkreis kostenneutral.

Aber auch auf kommunalen Sozialausgaben hat die Einführung der Grundrente finanzielle Auswirkungen. In der eingangs genannten Hilfeart „Hilfe zum Lebensunterhalt“, für die die o.g. Regelungen bzgl. der Grundrente gleichermaßen gelten, betrifft dies jedoch nur sehr wenige Fälle. In der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind aufgrund der dort geltenden Freibetragsgrenzen bzw. Ausnahmeregelung zum Beitrag aus Einkommen ebenfalls keine finanzielle Veränderung für den Landkreis zu erwarten. Sofern jedoch im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege aufgrund der Einführung der Grundrente eine höhere Grundsicherung und somit eine höherer Kostenbeitrag der Leistungsberechtigten vorliegt, mindert dies in diesem Umfang die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Somit ist durch die Einführung der Grundrente eine gewisse finanzielle Entlastung im Bereich der **Hilfe zur Pflege (3116)** zu erwarten. Dennoch steigt die Netto-Mehrbelastung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 insgesamt um weitere 409.000 Euro an. Ursächlich für die Erhöhung ist ausschließlich der stationäre Bereich, auf den ohnehin knapp 85 % der Nettoaufwendungen in diesem Produkt entfallen. Hier haben sich die Fallzahlen nach dem starken Anstieg im Jahr 2020 nunmehr etwa auf dem Vorjahresniveau von 270 Fällen stabilisiert. Gleichwohl hat sich die Kostensteigerung weiter fortgesetzt und so stiegen die monatlichen Durchschnittsaufwendungen in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 11,25 %. Dabei wirken sich neben der im Leistungsbereich Hilfe zum Lebensunterhalt erwähnten Verschiebung des Barbetrages für Hilfeempfänger in Pflegeeinrichtungen in die Haupthilfe die weiteren Anpassungen der Pflegesätze und der einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschläge aus, welche auch in 2022 wieder zu Preisanpassungen führen. Infolge der Pflegereform zahlen die Pflegekassen ab 01.01.2022 zwar zur Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gestaffelt nach der Dauer einen prozentualen Leistungszuschlag. Dieser Entlastung stehen zugleich Mehrausgaben durch Verbesserungen im Personalbereich in Pflegeeinrichtungen (u.a. bundeseinheitlicher Personalschlüssel und tarifliche Entlohnung aller Beschäftigten) gegenüber, so dass mit einer Steigerung der Ausgaben von 11,3 % im Jahr 2022 kalkuliert wird, welche sich an der o.g. Vorjahresentwicklung orientiert.

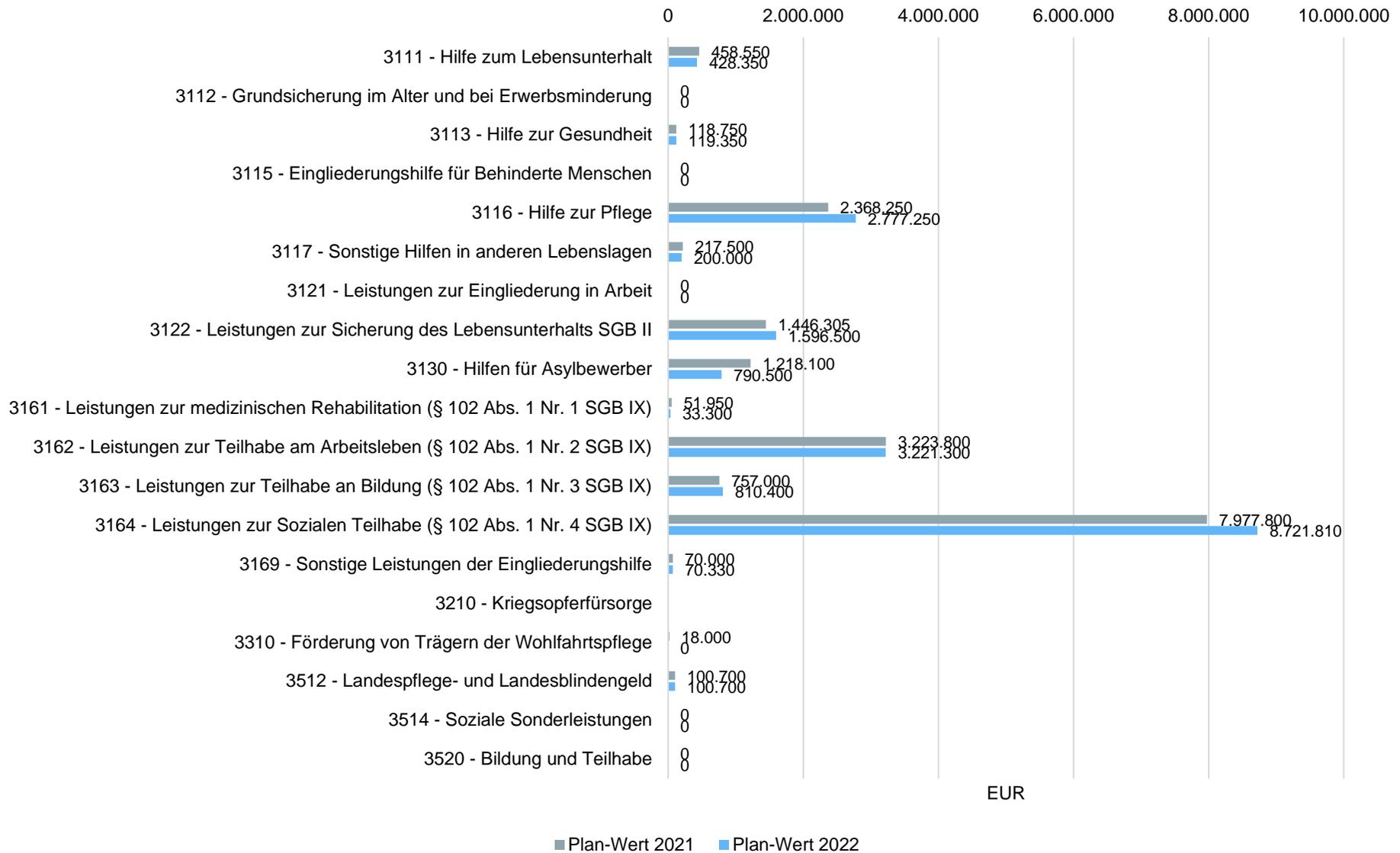
In den **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes SGB II (3122)** wird für das Haushaltsjahr 2022 eine um rd. 150.000 Euro gestiegene Nettobelastung ausgewiesen. Zwar wurde der Ausgabenansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund der Entwicklung im Jahr 2021 um 110.000 Euro reduziert, allerdings verringern sich die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II somit entsprechend. Außerdem steht der Verteilungsschlüssel der im Jahr 2020 (rückwirkend) erfolgten

Anhebung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte an den Kosten der Unterkunft und Heizung ist für Rheinland-Pfalz inzwischen fest. Die Erhöhung wird nicht zu diesem Prozentwert (bezogen auf den individuellen KdU-Aufwand) an die örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Landkreise und kreisfreien Städte) weitergegeben, sondern erfolgt auf der Grundlage von Quoten (Anteil am Gesamtaufwand KdU in Rheinland-Pfalz) und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen. Darüber hinaus ist die rückwirkende Anpassung landespezifischer Werte nach § 46 Abs. 10 SGB II zu berücksichtigen, die jeweils mit den aktuellen Zahlungen verrechnet werden. Für das Jahr 2022 wurde bei der Planung unterstellt, dass die Einnahmen aus der Bundesbeteiligung in etwa im gleichen Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgen, wie im Jahr 2021, was einem Anteil von rd. 71,4 % des entsprechenden Aufwandes entspricht.

Bei den **Hilfen für Asylbewerber (31301)** konnte in den vergangenen Jahren die Nettobelastung stetig reduziert werden. Auch bei der Planung 2022 wird von einer weiteren Verbesserung in Höhe von rd. 428.000 Euro ausgegangen. Die Einnahmen aus Kostenbeiträgen werden aufgrund der Vorjahresergebnisse um 50.000 Euro erhöht. Die laufenden Leistungen für Asylbewerber verringern sich um 100.000 Euro und die Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen) um 40.000 Euro, weil die Zahl der Leistungsberechtigten aufgrund positiver Asylentscheidungen, Umverteilungen in andere Kommunen wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und freiwilligen Ausreisen erneut deutlich zurückgegangen ist. Gleichzeitig wurde weiterer Wohnraum aufgegeben und der Ausgabenansatz für die Ausstattung und Instandhaltung der angemieteten Wohnungen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 15.000 Euro reduziert. Der Ansatz für Krankenhilfeleistungen wurde aufgrund der Kostenentwicklung zum Planungszeitpunkt um 216.800 Euro reduziert. Die Zuweisungszahlen waren bis Ende Oktober 2021 im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichbleibend und stiegen erst gegen Jahresende stärker an. Eine Prognose darüber, inwiefern sich die aktuelle Situation in Afghanistan bzw. Belarus auf die Zuweisungszahlen auswirkt, kann zum Planungszeitpunkt noch nicht abgegeben werden.

Bei der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (3161-3169)** wird von einer Nettomehrbelastung in Höhe von insgesamt rd. 780.000 Euro ausgegangen. Das voraussichtliche Nettoergebnis 2021 liegt bereits rd. 450.000 Euro über dem Planansatz 2021, zumal hier neben der erwarteten pauschalen Anhebung der Vergütungssätze ab 01.01.2021 auch Sonderzuschläge für die Corona-Pandemie zu verzeichnen sind, die teilweise auch noch im Jahr 2022 gelten. Ursächlich für die Erhöhung der Planzahlen sind fast ausschließlich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die knapp 70 % der Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe ausmachen. Hier entfallen die Mehrausgaben wiederum im Wesentlichen auf die Assistenzleistungen, welche Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags sowie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher oder ärztlich verordneter Leistungen umfassen. Diese Unterstützungsform steht für die Leistungsberechtigten sowohl in ihrer eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft also auch in den besonderen Wohnformen zur Verfügung und erhöht sich auf Grundlage der prognostizierten Aufwendungen in 2021 sowie den zu erwartenden Vergütungssteigerungen um rd. 1 Mio. Euro. Hiervon entfallen rd. 760.000 Euro für die Leistungserbringung für erwachsene Leistungsberechtigte (davon 500.000 Euro in besondere Wohnformen), denen entsprechende Mehrerträge aus der Erstattung des Landes gegenüberstehen. Im Übrigen ergeben sich Mehreinnahmen aus Erstattungen der Jugendhilfe (rd. 162.000 Euro), wo sich mit dem vollständigen Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes die Finanzierungsart für Integrative Kindertagesstätten ändert und jeder Platz in finanzieller Hinsicht mindestens aus einer Regelplatzfinanzierung über die Jugendhilfe (inkl. Personalkostenzuschüsse des Landes) und als Eingliederungshilfeleistung, aus einem behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes mit (drohender) Beeinträchtigung besteht.

Nettobelastung - Bereich Soziales



Im Bereich "**Jugend**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -1.990.154 € ausfolgenden Produkten:

Produkt	RE 2019	RE 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung	in Prozent	Anteil
3410 - Unterhaltsvorschuss	-494.021,54	-550.124,50	-640.000	-605.000	35.000	5,47	2,44
3610 - Förderung von Kindern in Tagespflege	-175.119,40	-131.701,79	-163.200	-152.700	10.500	6,43	0,62
3620 - Jugendarbeit	-73.977,12	-31.714,19	-89.500	-89.500	0	0,00	0,36
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-496.999,79	-534.737,25	-607.700	-618.250	-10.550	-1,74	2,50
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-275.789,67	-401.129,85	-436.000	-399.000	37.000	8,49	1,61
3633 - Hilfe zur Erziehung	-6.637.618,07	-7.318.243,14	-7.784.236	-8.236.400	-452.164	-5,81	33,25
3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe	-1.593.629,14	-1.277.786,64	-1.990.780	-2.130.670	-139.890	-7,03	8,60
3636/8 - Adoptionsvermittlung/Gerichtshilfe	-42.548,85	-41.673,91	-43.200	-43.250	-50	-0,12	0,17
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-8.505.684,50	-10.394.655,99	-11.030.000	-12.500.000	-1.470.000	-13,33	50,45
Summe: 012 - Jugend	-18.295.388,08	-20.681.767,26	-22.784.616	-24.774.770	-1.990.154	-8,73	100,00

Im Bereich **Unterhaltsvorschuss (3410)** wird von einer Verbesserung der Nettobelastung in Höhe von 35.000,- Euro ausgegangen. Zwar werden die Mindestunterhaltsbeträge zum 01.01.2022 erhöht, jedoch wird der Ausgabenansatz, orientiert am Vorjahresergebnis, erneut mit 2,6 Mio. Euro kalkuliert, zumal sich die Fallzahlen auf einem konstanten Niveau bewegen. Ebenfalls orientiert am Vorjahresergebnis wird beim Unterhaltsrückgriff mit einer Verbesserung von 100.000,- Euro gerechnet, wovon jedoch 70 % an das Land zu erstatten sind und zusammen mit zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Kostenerstattung von anderen Jugendämtern (5.000,- Euro) zu o.g. Verbesserung des Gesamtaufwands führen.

Tariflich bedingte Anpassungen bei den Leistungsanbietern im Bereich der Schulsozialarbeit bei gleichbleibender Landesförderung, aber insbesondere die Erweiterung der Schulsozialarbeit an Grundschulen um einen zusätzlichen Standort führen zu einem Mehraufwand, welcher im Wesentlichen zu der Erhöhung der Nettobelastung in Höhe von rd. 10.600 Euro im Produkt **Schul- und Jugendsozialarbeit (3631)** führt.

Die Verbesserung des Nettoaufwands im Produkt **Förderung der Erziehung in der Familie (3632)** mit rd. 37.000 Euro ergibt sich vorrangig aus der geplanten Anpassung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen. Ursächlich hierfür sind das vorläufige Vorjahresergebnis sowie aktuelle individuelle Fallkonstellationen.

Im Produkt **Hilfe zur Erziehung (3633)** ergibt sich insgesamt ein Mehraufwand in Höhe von rd. 452.000 Euro. Im Bereich der ambulanten Hilfen spiegeln sich die ersten Auswirkungen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, wider. Entsprechend steigende Fallzahlen sind in erster Linie ursächlich für Mehraufwendungen von insgesamt 245.000 Euro. Im Bereich der Tagesgruppe ist ein Mehraufwand in Höhe von 270.000 Euro zu verzeichnen, da zum einen die Fallzahlen enorm angestiegen sind und zudem in einem Fall erhebliche Zusatzkosten durch

Nebenhilfen anfallen. Der Mehraufwand in der Vollzeitpflege in Höhe von 174.000 Euro ist darauf zurückzuführen, dass zur Stabilisierung der Pflegeverhältnisse, insbesondere bei der sog. „Verwandtenpflege“, vermehrt Zusatzhilfen gewährt werden müssen. Im Bereich der Heimerziehung wird bei den Minderjährigen insgesamt von einer gleichbleibenden Fallzahl ausgegangen und der Ansatz auch aufgrund des vorläufigen Jahresergebnisses 2021 auf dem Vorjahresniveau belassen. Lediglich der Ansatz für die Hilfe für junge Volljährige wird um 100.000 Euro erhöht, da eine entsprechende Anzahl der Hilfeempfänger im Jahr 2022 die Volljährigkeit erreicht. Des Weiteren reduziert sich die Kostenerstattung des Landes um rd. 100.000 Euro. Diesen Mehrbelastungen stehen höhere Einnahmen insbesondere durch die Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern im Bereich der Vollzeitpflege (150.000 Euro) und der Heimerziehung (350.000 Euro) gegenüber. Hier macht sich eine Vielzahl sog. Erziehungsstellen vor allem im nördlichen Landkreis bemerkbar. Diese werden von kreisfremden Jugendämtern belegt, während nach 2 Jahren die Zuständigkeit zu dem Jugendamt wechselt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Erziehungsstelle ihren Sitz hat, also zum Landkreis Kusel.

Im Übrigen erfolgte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 10.06.2021 u.a. eine Änderung, dass junge Menschen bei vollstationären Leistungen nur noch höchstens 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben. In der Haushaltsplanung 2022 schlägt sich dies nur geringfügig in den Ausgaben der Vollzeitpflege und den Heimkosten nieder. Es folgen in den kommenden Jahren noch weitere Reformbausteine, deren finanziellen und personellen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die Mehraufwendungen im Produkt **Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (3635)** in Höhe von insgesamt rd. 140.000 Euro sind ausschließlich auf den Bereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zurückzuführen. Speziell bei den I-hilfen in Schulen steigen die Fallzahlen nach den pandemiebedingten Schulschließungen bzw. dem sich anschließenden Wechselunterricht an und führen Mehraufwendungen i.H.v.100.000 Euro. Außerdem zeigt sich auch bei den teilstationären Maßnahmen, ähnlich wie in der Hilfe zur Erziehung, ebenfalls ein Anstieg der Fallzahlen, der Mehraufwendungen von 130.000 Euro verursacht. Bei gleichbleibenden Fallzahlen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe wurden die Ausgaben an das voraussichtliche Rechnungsergebnis angepasst und um 100.000 Euro reduziert. Gleichzeitig führt auch im Bereich der Eingliederungshilfe die sich stetig verringernde Kostenerstattung des Landes zu Mindereinnahmen in Höhe von rd. 40.000 Euro.

Im Bereich **Tageseinrichtungen für Kinder (3650)** wirkt sich im Jahr 2022 die Neufassung des Kindertagesstättengesetzes nun vollumfänglich für das gesamte Jahr aus. Im Vorjahr galten bis zum 30.06.2021 noch die alten Vorgaben.

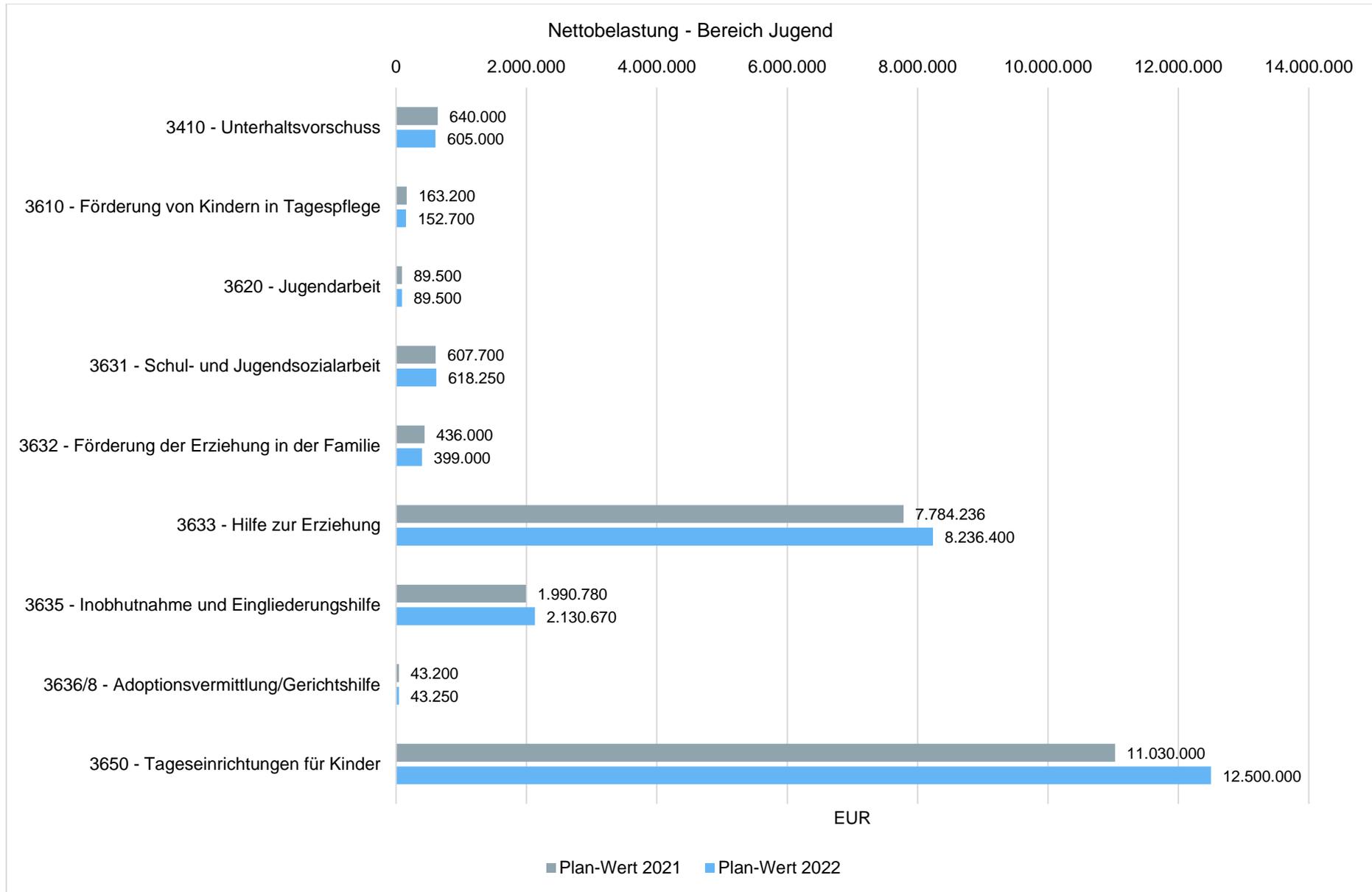
In der Betrachtung des Jahresmittels wird ein Aufwuchs von weiteren 14,6 Vollzeitäquivalenten beim pädagogischen Personal erwartet. Unter Berücksichtigung, dass die Interkulturellen Fachkräfte nunmehr über das Sozialraumbudget abgebildet werden, führt dies zu einer Erhöhung der Personalkosten von rd. 880.000 Euro. Außerdem ist darin auch die Überführung der heilpädagogischen Plätze der Integrativen Kita Kusel in den Regelbereich berücksichtigt, da nach Maßgabe des neuen KiTaG jeder Platz einer Tageseinrichtung einen Regelplatzanteil beinhaltet. Für die darauf entfallenden Kosten erfolgt eine Erstattung an das Sozialamt (rd. 162.000 Euro).

Neben den Kosten für das reguläre pädagogische Personal sind Mehraufwendungen beim sonstigen Personal (Wirtschaftskräfte, Teilzeitauszubildende, Berufspraktikanten u.a.) mit rd. 200.000 Euro und die tarifliche Erhöhung mit rd. 450.000 Euro eingerechnet. Des Weiteren wird im Jahr

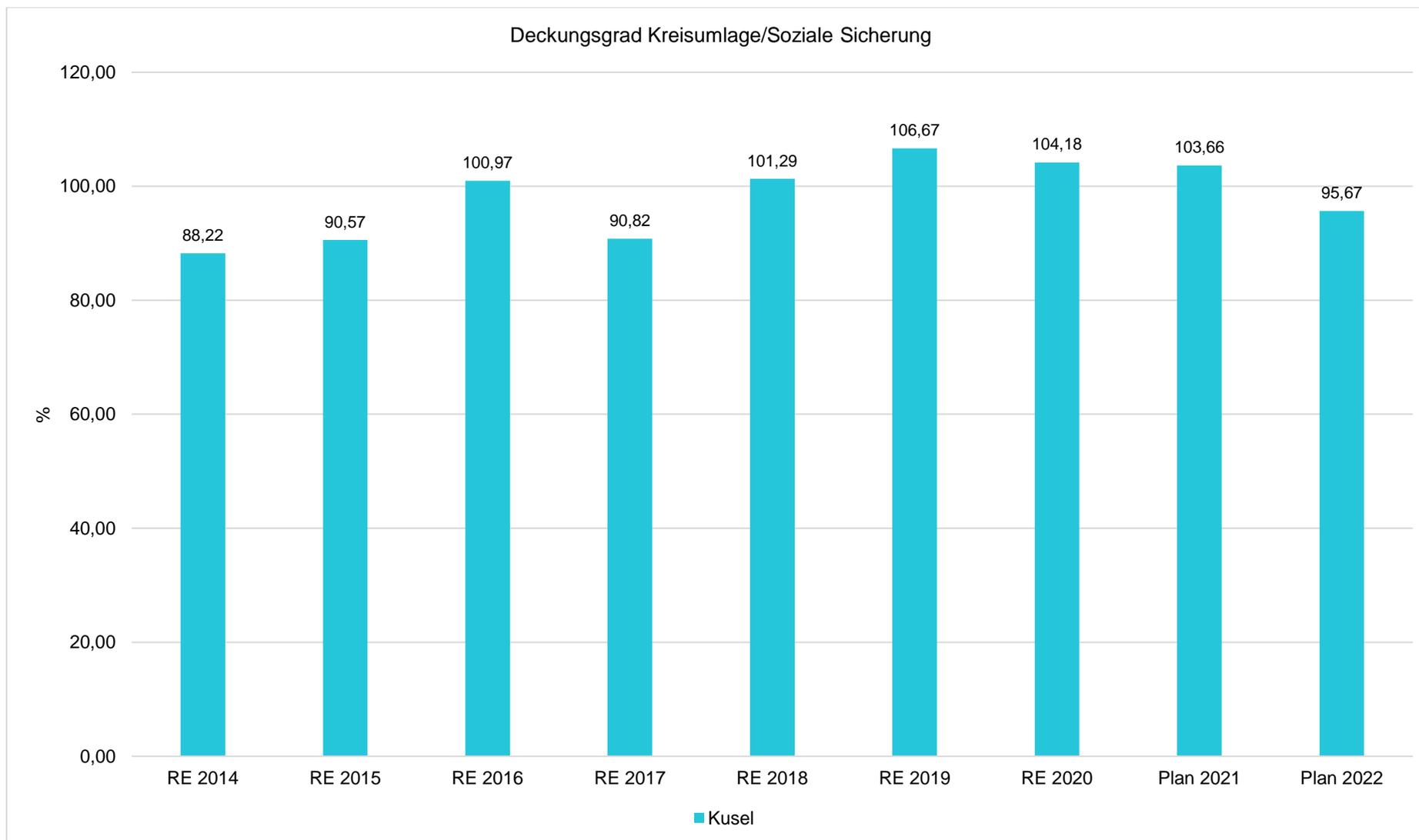
2022 erstmals für alle freien Träger der Zuschuss zur Qualitätssicherung und -Entwicklung gezahlt. Dieser führt voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten in Höhe von 67.500 Euro. Außerdem wird bei den Gemeindeanteilen nur noch mit Einnahmen i.H.V. 100.000 Euro gerechnet, da entsprechend den neuen Regelungen des KitaG eigene Aufwendungen der Gemeinde in der Kindertagesbetreuung angerechnet werden können. Dadurch sinken die Erträge um rd. 400.000 Euro. Den höheren Personalkosten stehen höhere Einnahmen aus der anteiligen Landesbeteiligung gegenüber, die unter Berücksichtigung der bisherigen Trägeranteile zu einer Erhöhung der Zuwendungen des Landkreises um insgesamt rd. 750.000 Euro führen.

Der Wegfall des Betreuungsbonus, welcher nunmehr in der regulären Personalkostenförderung integriert ist, führt zu weiteren Mindererträge in Höhe von rd. 390.000,- Euro gegenüber dem Vorjahr. Auch das neue Sozialraumbudget wirkt sich erstmals auf das gesamte Jahr aus und führt aufgrund der erforderlichen kommunalen Beteiligung zu einem Anstieg der Nettobelastung für den Landkreis um rd. 345.000 Euro.

Insgesamt beläuft sich die Nettosteigerung im Bereich Kindertagesstätten auf rd. 1.470.000 Euro.



Das folgende Diagramm zeigt an, in wieweit die Erträge aus der Kreisumlage ausreichen, die Nettobelastung der sozialen Sicherung abzgl. der Schlüsselzuweisungen C abzudecken



Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist.

